

weder selbst, noch durch andere versprochen oder gegeben, noch inskünftige selbst, oder durch andere, unter was Vorwand es auch geschehen möchte, geben noch abgeben lassen will. Was ich auch sonst erfahre, das wider E. Raht und das gemeine Gut seyn möchte, das will ich treulich melden und offenbaren. So wahr 2c.

End der Flachs = Braakere.

Ich N. N. Schwöre, daß ich mich in dem Lehne, damit ich belehnet bin, getreulich und fleißig verhalten will, und dem Einwohner sowol, als dem Fremden nach meinem höchsten Verstande recht braaken, und hierinnen um keiner Gist und Gabe willen dem einen zu Nuße, dem andern zu Schaden in der Braake fügen, sondern recht handeln, und die Gleichheit halten, mich auch weder an des Käufers noch Verkäufers Einrede kehren, von keinem Biergeld weder fordern, noch wenn mirs angeboten würde, nehmen, sondern laut der vorgeschriebenen Ordnung braaken, will auch mit der Waare, dazu ich belehnet bin, nicht Kauf schlagen, noch auch mit Jemandes Matschopoy derselbigen Waaren halben halten, was ich auch erfahre, das wider E. Raht oder das gemeine Gut seyn möchte, das will ich getreulich Em. E. Rahte, oder Präsidirenden Herrn Bürgermeister melden und offenbaren. So wahr 2c.

ARTIC. 21.

Flachs und Hanf nicht in Häusern und Kellern zu halten.

Niemand, er sey Bürger oder Fremder, soll sich unterstehen, Flachs und Hanf, so aus Preussen, Liefland, oder von andern Dertern hieher gebracht wird, in Häusern, Wohnungen, Herbergen, oder Kellern, inn- oder aufferhalb der Stadt, zu schlagen, zu haben, zu verkaufen, oder unter die Flachs-Häker zu verpartieren, ehe denn solche Waaren nach Anweisung des vorhergehenden Artikuls, auf der Flachs-Waage gewogen und gebraaket worden, da sie denn nachhero in Speichern mögen gehalten und verkaufet werden, jedoch, daß an die Flachs-Hechlere nicht mehr, als 2 Stein auf einmal verkaufet werde. Niemand soll auch in sein Haus, Wohnung, und in die Keller mehr, als 4 Stein von besagten Waaren bringen lassen, oder darinn behalten, alles bey Strafe 14 Fl.

ARTIC. 22.

Wie die Fremden Flachs verkaufen mögen.

Die Flachs anhero bringen, mögen denselben nicht anders, als Summen- oder Steinweise, keinesweges aber Viertel- noch Bundweise aus den Schiffen, Bordingen, Schmacken oder Böthen verkaufen, noch an die Flachs-Häkere verpartiren, bey Strafe 14 Fl., so oft hiewider gehandelt wird.

ARTIC. 23.